

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Die KMU-Akademie e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen. VR 10441 im AG Düsseldorf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele: Durchführung von Seminaren, Workshops sowie Informations- und Schulungsveranstaltungen für:
  - Mitglieder des Verbandes „Die KMU-Berater – Verband freier Berater e.V.“;
  - Berufsanfänger, die sich als Unternehmensberater selbständig machen wollen;
  - Unternehmensberater, die sich in speziellen Bereich qualifizieren möchten;
  - kleine und mittlere Unternehmen (KMU's)
2. Der Verein arbeitet in enger Abstimmung mit dem Verband „Die KMU-Berater – Verband freier Berater e.V.“ zusammen und unterstützt die Interessen dieses Verbandes im Rahmen seiner Möglichkeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Hamm e.V.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenverordnung (AO).
2. Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Dem Verein können ordentliche und außerordentliche Mitglieder angehören.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können selbständige Unternehmensberater, Beratungsunternehmen und Berufsverbände sein.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Sollte der Antrag abgelehnt werden, so ist die Erstattung evtl. bereits entrichteter Beiträge u.ä. ausgeschlossen.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlich oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
5. Über die Streichung entscheidet der Vorstand, über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3 Mehrheit.

6. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen im Verein erlischt zusätzlich durch
  - Löschung der Mitgliedsfirma im Handelsregister bzw. Vereinsregister/sonstige Register;
  - Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens.

Die genannten Ereignisse sind dem Vorstand unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, miteinander fair umzugehen und offen miteinander zu kooperieren.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand des Verbandes „Die KMU-Berater e.V.“ benennt den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und deren Streichung von der Mitgliederliste.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitglieder herbeiführen.

## **§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt Sitzungen, welche vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn bei einer juristischen Person mehrere Gesellschafter oder Geschäftsführer anwesend sind. Insbesondere gilt diese Regelung auch bei einer GbR, wenn mehrere Gesellschafter anwesend sind. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

## **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Auf Antrag ist eine Wahl in geheimer Form durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung von der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

## **§ 18 Rechnungsprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer. Deren Aufgabe ist es, in der üblichen Weise den Jahresabschluss und das Zahlenwerk des Geschäftsberichts des Vereins zu prüfen und festzustellen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt worden sind und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15, Abs. 4).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Lebenshilfe Hamm e.V.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Düsseldorf.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist ebenfalls Düsseldorf.

Hamm, 17. Mai 2010

Reinhard Werry  
Protokollführer

Uwe Thiel  
1. Vorsitzender